

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 31.10.2011, Nr. 23/2011

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

| | | |
|-----|--|---------|
| 215 | Zustellung einer Verfügung des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 2 |
| 216 | Zustellung einer Verfügung des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 2 |
| 217 | Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 2 |
| 218 | Bekanntmachung des Wahlleiters des Kreises Herford über die Ersatzbestimmung eines Mitgliedes für den Kreistag des Kreises Herford | Seite 2 |
| 219 | Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 13.06.2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.10.2011 | Seite 2 |

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

| | | |
|-----|--|----------|
| 220 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Bünde für das Haushaltsjahr 2009 | Seite 8 |
| 221 | Bebauungsplan Gemarkung Hüffen Nr. 8 "Engerstraße / Bereich südlich der Zillestraße"- Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13 a Baugesetzbuch) - Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung | Seite 9 |
| 222 | 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bünde - Darstellung "gemischte Baufläche" im Ortsteil Bünde-Ennigloh – Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch | Seite 10 |
| 223 | Satzung der Stadt Bünde über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im städtebaulichen Außenbereich gemäß § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) im Ortsteil Ennigloh - Außenbereichssatzung - "Tannenbuschstraße" | Seite 11 |
| 224 | Satzung der Stadt Bünde über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen und über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz (§ 51 Absatz 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) für das Grundstück "Bahnhofstraße 38" | Seite 13 |
| 225 | Bebauungsplan Gemarkung Hunnebrock Nr. 18 "Am Strangbach / Stauffenbergstraße" - Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13 a Baugesetzbuch) – Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung | Seite 15 |
| 226 | 2. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Bünde Nr. 26 "An der Else / Kleiner Bruchweg"- Vereinfachtes Verfahren (§ 13 Baugesetzbuch) - Öffentliche Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) | Seite 16 |
| 227 | Bekanntmachung zur Sitzung des Rates der Stadt Bünde am 10.11.2011 | Seite 17 |

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

| | | |
|-----|---|----------|
| 228 | Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) - Bebauungsplan Nr. 209 der Stadt Löhne „Wohngebiet zwischen Werster Straße und An der Beeke“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB | Seite 18 |
|-----|---|----------|

Bekanntmachungen des Kreises Herford

215

Zustellung einer Verfügung des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

216

Zustellung einer Verfügung des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

217

Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

218

Bekanntmachung des Wahlleiters des Kreises Herford über die Ersatzbestimmung eines Mitgliedes für den Kreistag des Kreises Herford

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

219

Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 13.06.2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.10.2011

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 270), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (BGBl. I S. 1306), des § 23 Abs. 1 und Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385), und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353), hat der Kreistag des Kreises Herford in seiner Sitzung am 14.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

Teil I – Elternbeiträge

§ 1 – Allgemeines

- (1) ¹Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) wird durch den Kreis Herford ein öffentlich-

rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gem. § 23 Abs. 1 und Abs. 5 KiBiz erhoben. ²Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

- (2) ¹Diese Satzung ist im Übrigen mit Ausnahme des § 3 gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege, für die ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag zu leisten ist. ²Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung. ³Ergänzend sind die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege zu beachten.

§ 2 – Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) ¹Beitragspflichtig sind die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. ²Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) ¹Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. ²Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Beitragszeitraum

- (1) ¹Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. ²Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. ³Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.
- (3) ¹Eltern haben grundsätzlich das Recht, einen Betreuungsvertrag frist- und formgerecht zu kündigen, sodass die Beitragspflicht auch mit Ende dieses Vertrages beendet ist. ²Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung des Betreuungsvertrages in den Ferienmonaten ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 4 – Höhe der Elternbeiträge

- (1) ¹Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung bzw. für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege zu entrichten. ²Die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote gem. § 1 richtet sich grundsätzlich nach dem Alter des Kindes. ³Außerdem ist bei der Beitragserhebung der Betreuungsumfang ausschlaggebend. ⁴Für Kinder, die in einer Einrichtung gem. § 1 Absatz 1 zum Beginn des Kindergartenjahres aufgenommen werden und das dritte Lebensjahr bis zum 31. Oktober des Jahres vollenden, ist bei der Beitragserhebung lediglich der Betreuungsumfang ausschlaggebend.
- (2) ¹Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung. ²Im Fall des § 2 Absatz 2 (Pflegeeltern) erfolgt die Einstufung in der ersten Einkommensgruppe nach der Elternbeitragsstaffel.
- (3) Der Träger einer Einrichtung gem. § 1 Absatz 1 kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 5 – Einkommensermittlung

- (1) ¹Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. ²Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. ³Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. ⁴Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Pflegegeld nach dem Sozialgesetzbuch Elftes und Zwölftes Buch sind nicht hinzuzurechnen. ⁵Vom Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind 300,- Euro monatlich

abzuziehen; sofern von der Möglichkeit des § 6 Satz 2 BEEG Gebrauch gemacht wurde, die einer Person zustehenden Monatsbeträge auf Antrag in jeweils zwei halben Monatsbeträgen auszusahlen, so dass sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt, sind 150,- Euro monatlich abzuziehen.⁶ Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.⁷ Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.⁸ Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) ¹Maßgebend ist das Jahreseinkommen. ²Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist zunächst, abweichend von Satz 1, ab dem Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des aktuellen Monateinkommens entspricht. ³In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. ⁴Bei unterschiedlich hohem Monateinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. ⁵Steht nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächliche Jahreseinkommen fest, ist die Beitragsfestsetzung zu überprüfen und ggf. anzupassen. ⁶Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 6 – Beitragsermäßigung

- (1) ¹Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. ²Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist für das erste Kind der höchste dieser Beiträge zu zahlen; sofern zutreffend, findet Abs. 2 gleichzeitig Anwendung. ³Ist das erste Kind nach Abs. 2 beitragsfrei, verbleibt es bei der Befreiung für das zweite und jedes weitere Kind nach Satz 1. ⁴Welches Kind erstes, zweites und weiteres Kind im Sinne von Satz 1 ist, richtet sich nach dem Lebensalter der Kinder.
- (2) ¹Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. ²Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei.
- (3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 7 – Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) ¹Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtungen gem. § 1 Absatz 1 dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. ²Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlagen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. ³Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.
- (2) ¹Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. ²Der Kreis Herford ist außerdem berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8 – Beitragsfestsetzung

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt vom Kreis Herford durch Bescheid.
- (2) ¹Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. ²Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen. ³Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 9 – Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 10 – Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 – Bußgeldvorschriften

¹Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Teil II – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.

Anlage 1

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für Einrichtungen gem. § 1 Absatz 1 der Elternbeitragssatzung (Kindertageseinrichtungen nach dem KiBiz)

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem KiBiz werden nach folgender Staffeln erhoben

| Einkommensgruppe | Kinder unter 3 Jahren | | | Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht | | | Kinder ab Beginn der Schulpflicht |
|--------------------|---|------------|------------|---|------------|------------|--------------------------------------|
| | vereinbarte wöchentliche Betreuungszeiten | | | vereinbarte wöchentliche Betreuungszeiten | | | |
| | 25 Stunden | 35 Stunden | 45 Stunden | 25 Stunden | 35 Stunden | 45 Stunden | Hort / große alters-gemischte Gruppe |
| bis zu 15.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | |

| | | | | | | | |
|--------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| bis zu 24.542,00 € | 40,00 € | 46,00 € | 71,00 € | 23,00 € | 27,00 € | 44,00 € | 27,00 € |
| bis zu 36.813,00 € | 83,00 € | 96,00 € | 148,00 € | 40,00 € | 47,00 € | 74,00 € | 61,00 € |
| bis zu 49.084,00 € | 122,00 € | 142,00 € | 219,00 € | 66,00 € | 77,00 € | 121,00 € | 88,00 € |
| bis zu 61.355,00 € | 163,00 € | 189,00 € | 290,00 € | 104,00 € | 121,00 € | 187,00 € | 121,00 € |
| bis zu 79.762,00 € | 184,00 € | 214,00 € | 329,00 € | 137,00 € | 159,00 € | 247,00 € | 159,00 € |
| über 79.762,00 € | 217,00 € | 252,00 € | 387,00 € | 186,00 € | 216,00 € | 337,00 € | 216,00 € |

Anlage 2

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote gem. § 1 Absatz 2 der Elternbeitragssatzung (Kindertagespflege)

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege werden nach folgender Staffel erhoben

| Ein-kommens-gruppe | Kinder unter 3 Jahren | | | Kinder über 3 Jahren | | |
|--------------------|---|--|---|--|---|--|
| | Kindertages-pflege bis 50 Stunden pro Monat (maximal bis zur Höhe der Aufwend-ungen) | Kindertages-pflege über 50 Stunden bis 100 Stunden pro Monat (maximal bis zur Höhe der Aufwend-ungen) | Kindertages-pflege über 100 Stunden pro Monat (maximal bis zur Höhe der Aufwend-ungen) | Kinder-tages-pflege bis 50 Stunden pro Monat (maximal bis zur Höhe der Aufwend-ungen) | Kindertages-pflege über 50 Stunden bis 100 Stunden pro Monat (maximal bis zur Höhe der Aufwendungen) | Kindertages-pflege über 100 Stunden pro Monat (maximal bis zur Höhe der Aufwendungen) |
| bis zu 15.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| bis zu 24.542,00 € | 40,00 € | 46,00 € | 71,00 € | 23,00 € | 27,00 € | 44,00 € |
| bis zu 36.813,00 € | 83,00 € | 96,00 € | 148,00 € | 40,00 € | 47,00 € | 74,00 € |
| bis zu 49.084,00 € | 122,00 € | 142,00 € | 219,00 € | 66,00 € | 77,00 € | 121,00 € |
| bis zu 61.355,00 € | 163,00 € | 189,00 € | 290,00 € | 104,00 € | 121,00 € | 187,00 € |
| bis zu 79.762,00 € | 184,00 € | 214,00 € | 329,00 € | 137,00 € | 159,00 € | 247,00 € |
| über 79.762,00 € | 217,00 € | 252,00 € | 387,00 € | 186,00 € | 216,00 € | 337,00 € |

Bei kombinierter Betreuung in einer Tageseinrichtung und in Kindertagespflege ist zusätzlich zum Beitrag aus Anlage 1 (Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen nach dem KiBiz), der halbe Beitrag der betreffenden Einstufung für Kindertagespflege als monatlicher Kostenbeitrag zu zahlen.

** ** **

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, 25.10.2011

gez.
In Vertretung
Heemeier

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

220

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Bünde für das Haushaltsjahr 2009

1. Jahresabschluss der Stadt Bünde zum 31.12.2009, Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 20.07.2011 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Bünde zum Stichtag 31.12.2009 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt und ferner dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Rat hat zudem beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2009 in Höhe von 4.563.235,95 Euro durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt wird.

Ergebnisrechnung

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| Gesamtbetrag der Erträge | 78.444.821,15 EUR |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen | 83.008.057,10 EUR |

Finanzrechnung

| | |
|--|-------------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 70.513.942,90 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 76.794.591,09 EUR |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | 7.099.877,14 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | 7.088.975,82 EUR |

Bilanz zum 31.12.2009

| AKTIVA | Euro | PASSIVA | Euro |
|---------------------------------------|-----------------------|--------------------------------|-----------------------|
| 1. Anlagevermögen | | 1. Eigenkapital | |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | 235.003,28 | 1.1 Allgemeine Rücklage | 142.217.624,34 |
| 1.2 Sachanlagen | 96.125.575,21 | 1.3 Ausgleichsrücklage | 17.736.277,84 |
| 1.3 Finanzanlagen | 257.602.070,71 | 1.4 Jahresfehlbetrag | -4.563.235,95 |
| 2. Umlaufvermögen | 10.525.694,05 | 2. Sonderposten | 42.973.115,21 |
| | | 3. Rückstellungen | 47.085.244,27 |
| | | 4. Verbindlichkeiten | 112.374.194,19 |
| 3. Aktive Rechnungsabgrenzung | 1.614.976,37 | 5. Passive Rechnungsabgrenzung | 8.280.099,72 |
| Bilanzsumme | 366.103.319,62 | Bilanzsumme | 366.103.319,62 |

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bünde vom 20. Juli 2011 über den Jahresabschluss der Stadt Bünde für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Gebäude der Stadtverwaltung Bünde, Bahnhofstr. 13 + 15, 32257 Bünde, Zimmer Nr. 203, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus.

Bünde, den 12. Oktober 2011

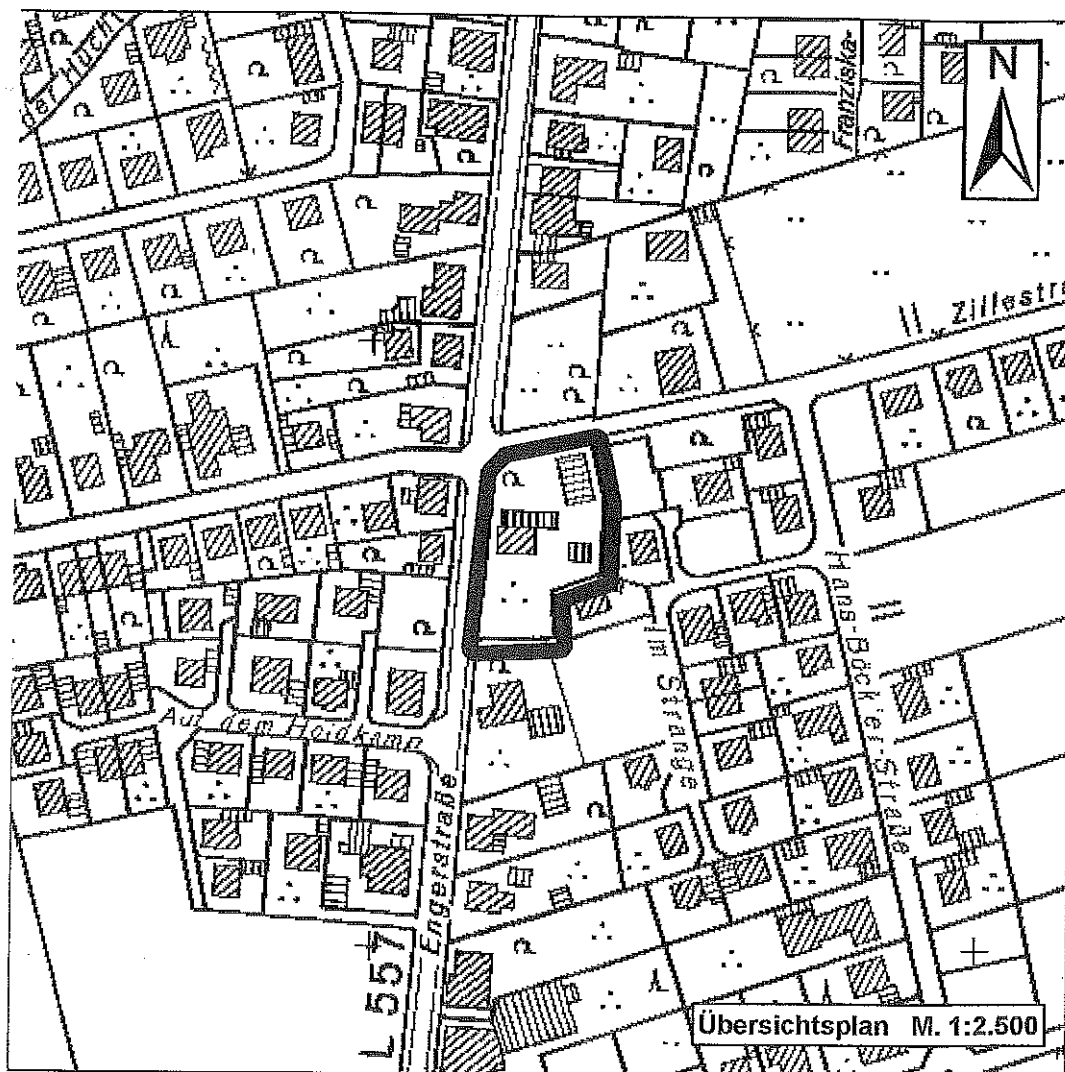
Stadt Bünde
Der Bürgermeister

gez. Koch

221

Bebauungsplan Gemarkung Hüffen Nr. 8 "Engerstraße / Bereich südlich der Zillestraße"- Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13 a Baugesetzbuch) - Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 16. November 2010 folgenden Beschluss gefasst:
Für den Bereich des Grundstücks Gemarkung Hüffen Flur 1 Flurstück 1028 (Engerstraße 91 / Ecke Zillestraße) soll der Bebauungsplan Gemarkung Hüffen Nr. 8 aufgestellt werden, der die Bezeichnung "Engerstraße / Bereich südlich der Zillestraße" führt.
Der Bebauungsplan der Innenentwicklung soll im beschleunigten Verfahren (§ 13 a Baugesetzbuch) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt werden.
Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (M.: 1 : 2.500) ersichtlich.



Vorstehender Beschluss des Rates der Stadt Bünde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch).

Ferner hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 20. Juli 2011 den Beschluss gefasst, den Planentwurf des Bebauungsplanes Gemarkung Hüffen Nr. 8 "Engerstraße / Bereich südlich der Zillestraße" öffentlich auszulegen (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch).

Der Planentwurf und die Begründung vom 08. Juni 2011 werden in der Zeit vom **10. November 2011 bis einschließlich 12. Dezember 2011** im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, Bünde, II. Obergeschoss, im Flur zu den Räumen der Abteilung Planung, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Im beschleunigten Verfahren (§ 13 a Baugesetzbuch) gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 des Baugesetzbuches entsprechend.

Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, von dem Umweltbericht nach § 2 a Baugesetzbuch, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch abgesehen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung gegen den Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bünde, den 18. Oktober 2011

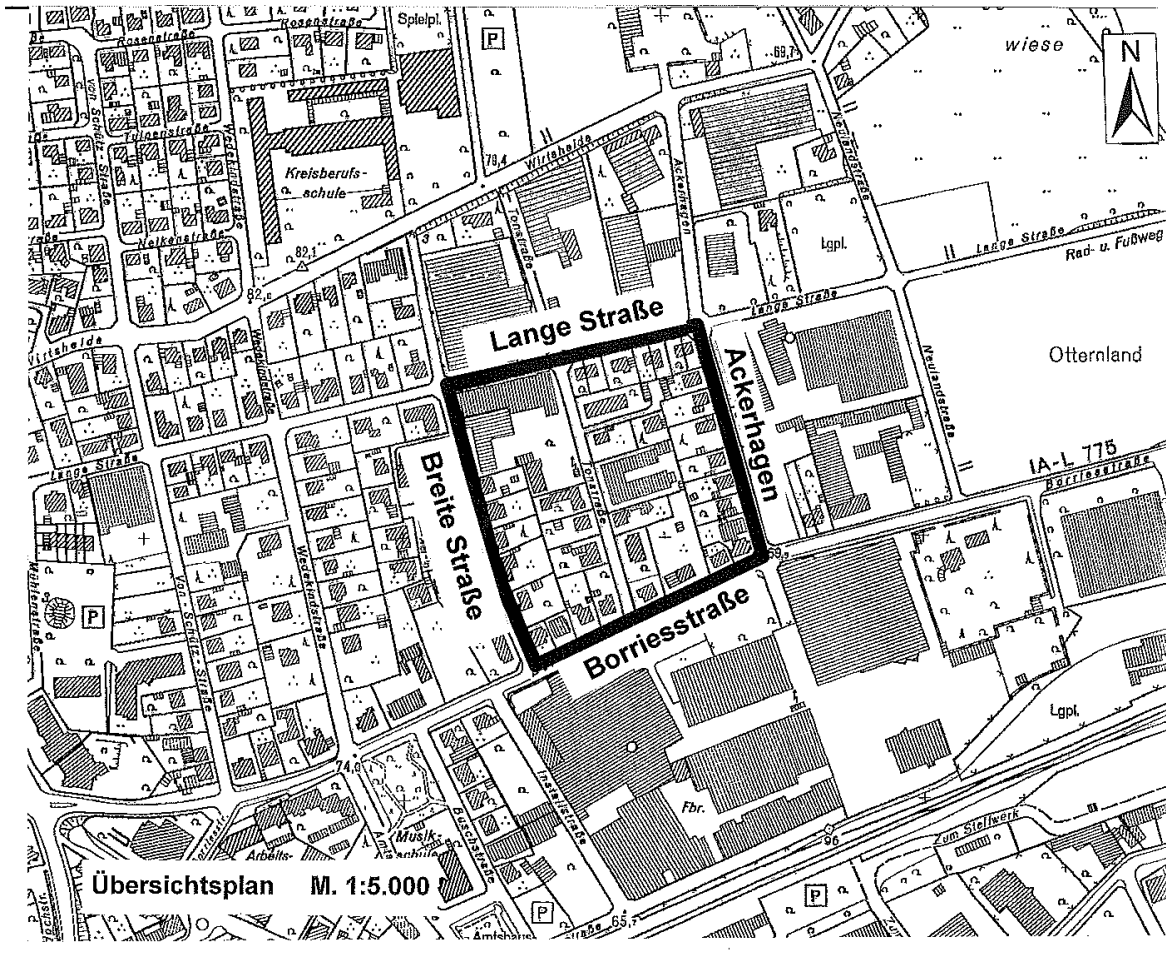
Der Bürgermeister

I. V. gez.: Brockmeier

222

27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bünde - Darstellung "gemischte Baufläche" im Ortsteil Bünde-Ennigloh - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch

Es ist beabsichtigt, für den Bereich der Grundstücke Gemarkung Ennigloh Flur 4 Flurstücke 542, 533, 543 519 und 532, Tonstraße 13 und 23, die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bünde durchzuführen. Anstelle der Darstellung "gewerbliche Baufläche" soll die künftige Darstellung "gemischte Baufläche" sein. Der Planbereich ist aus dem Übersichtsplan (M. 1 : 5000) ersichtlich.



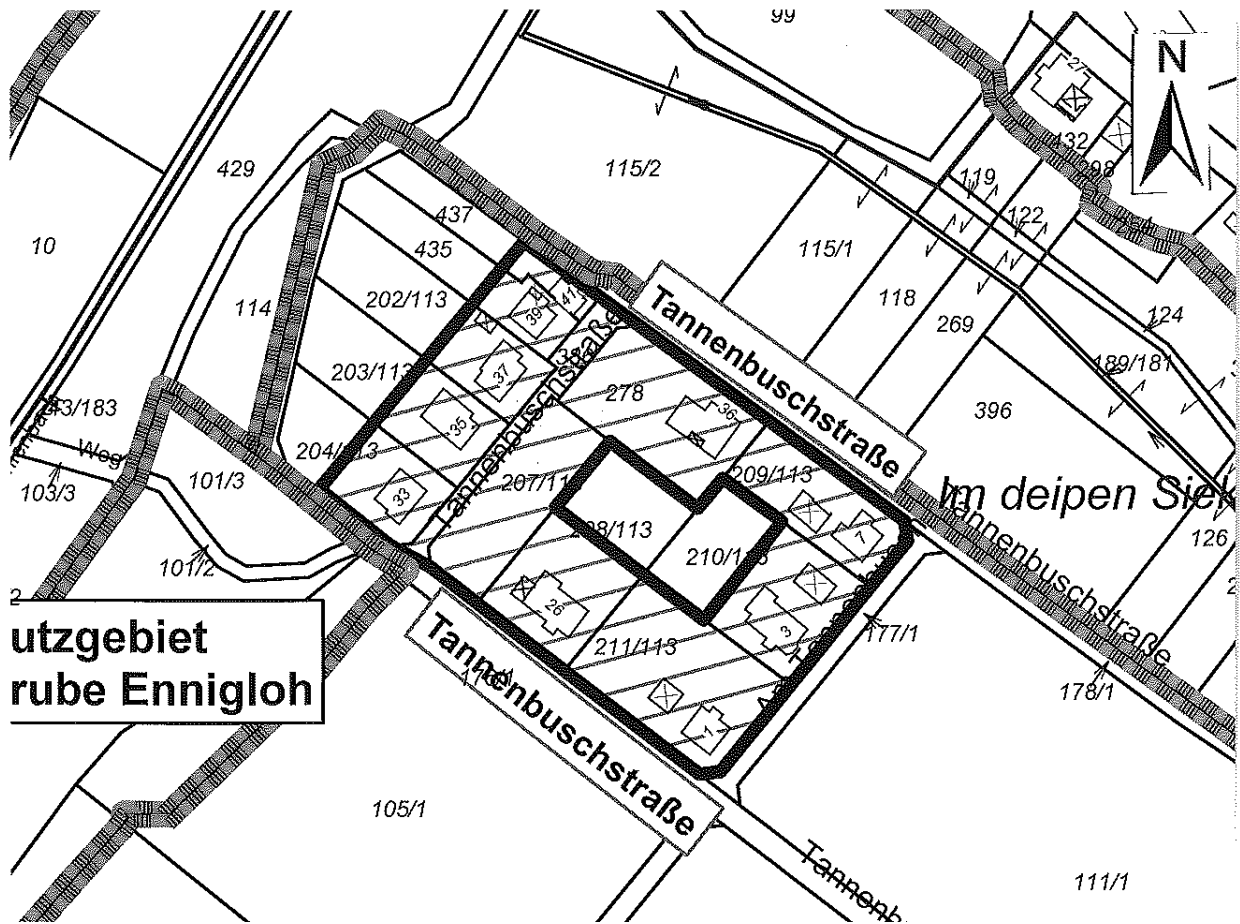
Der Planentwurf und die Entwurfsbegründung vom 15. Juni 2011 können in der Zeit vom **10. November 2011 bis einschließlich 12. Dezember 2011** im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, Bünde, II. Obergeschoss, im Flur zu den Räumen des Sachgebietes Planung, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden. Während des vorgenannten Zeitraumes besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bünde, den 18. Oktober 2011
 Der Bürgermeister
 I. V. gez.: Brockmeier

223

Satzung der Stadt Bünde über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im städtebaulichen Außenbereich gemäß § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) im Ortsteil Ennigloh - Außenbereichssatzung - "Tannenbuschstraße"

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 20. Juli 2011 die Satzung der Stadt Bünde über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im städtebaulichen Außenbereich gemäß § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) im Ortsteil Ennigloh - Außenbereichssatzung - "Tannenbuschstraße" beschlossen. Der Planbereich ist aus dem folgenden Übersichtsplan (M.: 1 : 2000) ersichtlich.



Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 11. Änderung vom 16. März 2011 werden die vorgenannten Satzungen hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzungen einschließlich Übersichtsplänen und die Begründungen können auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Bereich Planen und Bauen, Abteilung Planung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 2) Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 Baugesetzbuch) im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Absatz 4 mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

- 3) Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 17. Oktober 2011
Der Bürgermeister
I. V. gez.: Brockmeier

224

**Satzung der Stadt Bünde
über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen
und über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz
(§ 51 Absatz 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)
für das Grundstück "Bahnhofstraße 38"**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666) und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 218/ SGV. NRW. 232), in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 20. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze und Garagen

Im Geltungsbereich dieser Satzung kann bei der künftigen Nutzung des Gebäudes auf die Herstellung von zusätzlichen notwendigen Stellplätzen nach § 51 Absatz 5 Landesbauordnung verzichtet werden.

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz wird auf 1 Euro festgelegt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Grundstück Gemarkung Bünde Flur 1 Flurstück 99. Das Grundstück ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Der Übersichtsplan (M.: 1 : 2.500) vom 01. September 2011 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

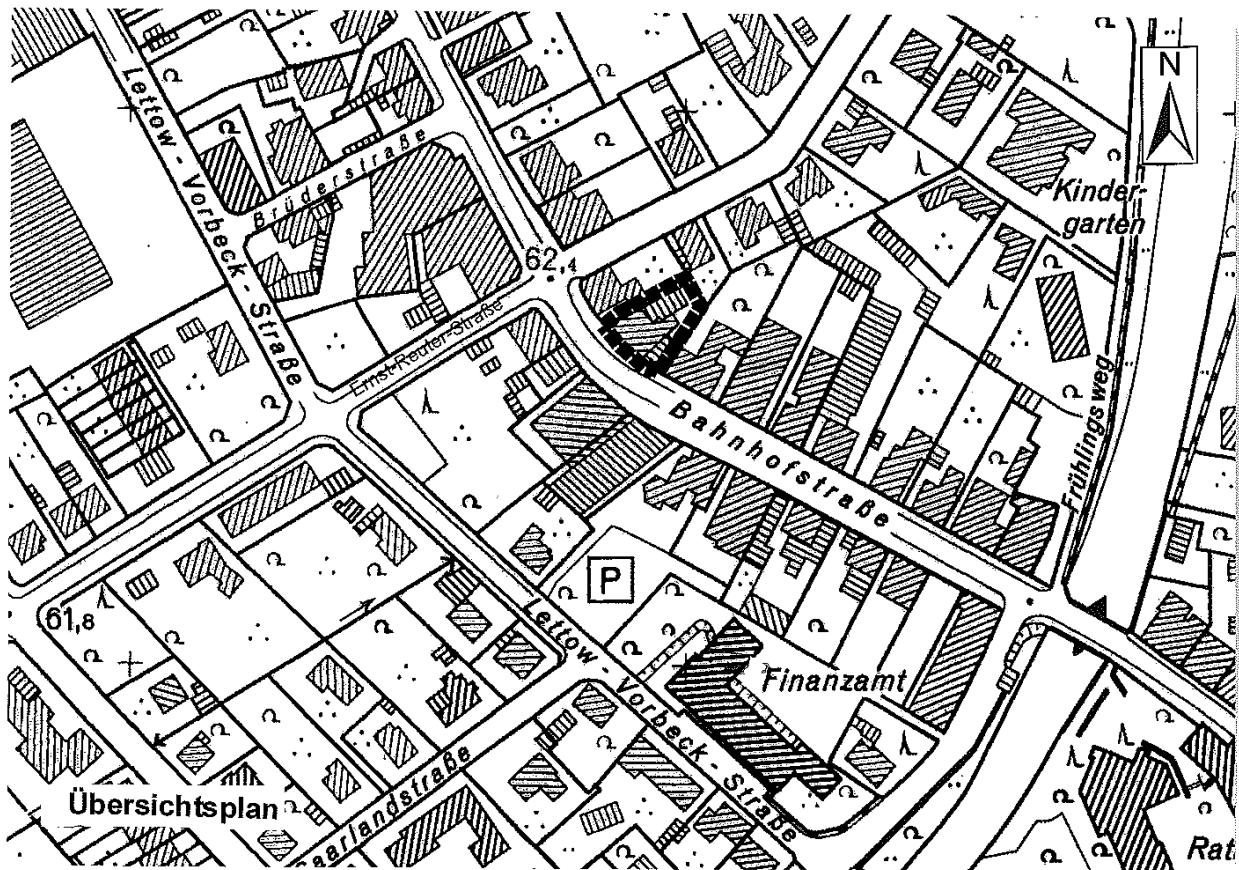
Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung der Stadt Bünde über die Festlegung der Gebietszonen und über die Höhe des Geldbetrages für die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen nach § 51 Absatz 5 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 wird für das Grundstück Gemarkung Bünde Flur 1 Flurstück 99 (Bahnhofstraße 38) aufgehoben.

gez.: Unterschrift
Bürgermeister

gez.: Unterschrift
Schriftführerin

Übersichtsplan (M.: 1 : 2.500) vom 01. September 2011



Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 16. März 2011 wird die Satzung der Stadt Bünde über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen und über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz (§ 51 Absatz 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) für das Grundstück "Bahnhofstraße 38" hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung einschließlich der Begründung vom 01. September 2011 können auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Bereich Planen und Bauen, Abteilung Planung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

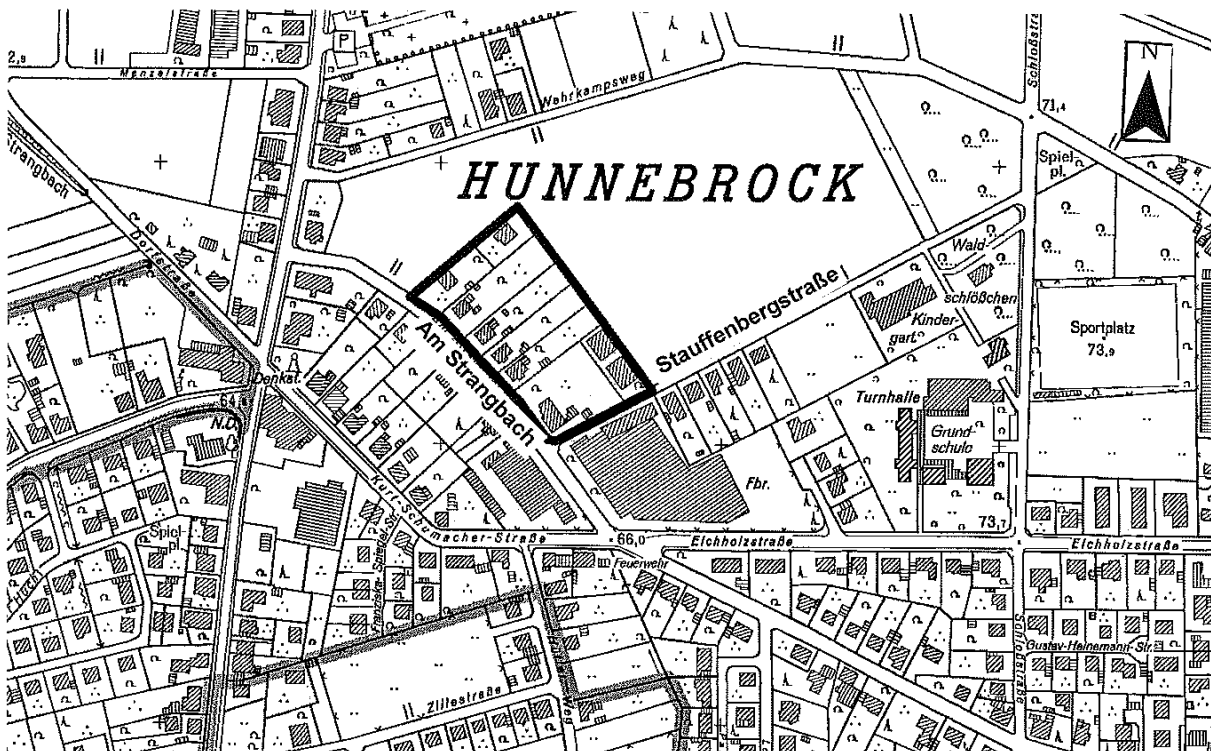
Bünde, den 21. Oktober 2011

Der Bürgermeister

I.V. gez. Brockmeier

Bebauungsplan Gemarkung Hunnebrock Nr. 18
"Am Strangbach / Stauffenbergstraße"
- Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13 a Baugesetzbuch) -
Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 28. September 2010 folgenden Beschluss gefasst:
Für den Bereich zwischen Stauffenbergstraße, Am Strangbach und der südöstlichen und südwestlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Hunnebrock Flur 4 Flurstück 69/1 soll der Bebauungsplan Gemarkung Hunnebrock Nr. 18 aufgestellt werden, der die Bezeichnung "Am Strangbach / Stauffenbergstraße" führt.
Der Bebauungsplan der Innenentwicklung soll im beschleunigten Verfahren (§ 13 a Baugesetzbuch) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt werden.
Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (M.: 1 : 5000) ersichtlich.



Vorstehender Beschluss des Rates der Stadt Bünde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch).

Ferner hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 20. Oktober 2011 den Beschluss gefasst, den Planentwurf des Bebauungsplanes Gemarkung Hunnebrock Nr. 18 "Am Strangbach / Stauffenbergstraße" öffentlich auszulegen (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch).

Der Planentwurf und die Begründung vom 26. August 2011 werden in der Zeit vom **10. November 2011 bis einschließlich 12. Dezember 2011** im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, Bünde, II. Obergeschoss, im Flur zu den Räumen der Abteilung Planung, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Im beschleunigten Verfahren (§ 13 a Baugesetzbuch) gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 des Baugesetzbuches entsprechend.

Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, von dem Umweltbericht nach § 2 a Baugesetzbuch, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch abgesehen.

Der Planentwurf und die Begründung vom 22. September 2011 werden in der Zeit vom **10. November 2011 bis einschließlich 12. Dezember 2011** im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, Bünde, II. Obergeschoss, im Flur zu den Räumen der Abteilung Planung, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, von dem Umweltbericht nach § 2 a Baugesetzbuch, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch abgesehen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bünde, den 21. Oktober 2011

Der Bürgermeister

I. V. gez.: Brockmeier

227

Bekanntmachung zur Sitzung des Rates der Stadt Bünde am 10.11.2011

Gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 16.03.2011 wird hiermit bekannt gegeben, dass die Sitzung des Rates der Stadt Bünde am 10.11.2011, 19:00 Uhr, im Ratssaal, Bahnhofstraße 13 + 15, mit folgender Tagesordnung stattfindet:

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Konzessionsvertrag "Strom"
hier: Vorstellung durch Herrn Rechtsanwalt David Steinbeck, Kanzlei Boos Hummel & Wegerich
- 3 Mobilitätsuntersuchung im Stadtgebiet Bünde
hier: Präsentation der Ergebnisse durch das Planungsbüro "Planersocietät", Dortmund
- 4 Mitteilungen der Verwaltung
- 5 Anfragen gemäß § 10 der Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse der Stadt Bünde

II. Nichtöffentliche Sitzung

- 6 Friedhofskapellenangelegenheit
- 7 Mitteilungen der Verwaltung
- 8 Anfragen gemäß § 10 der Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse der Stadt Bünde

Der Bürgermeister

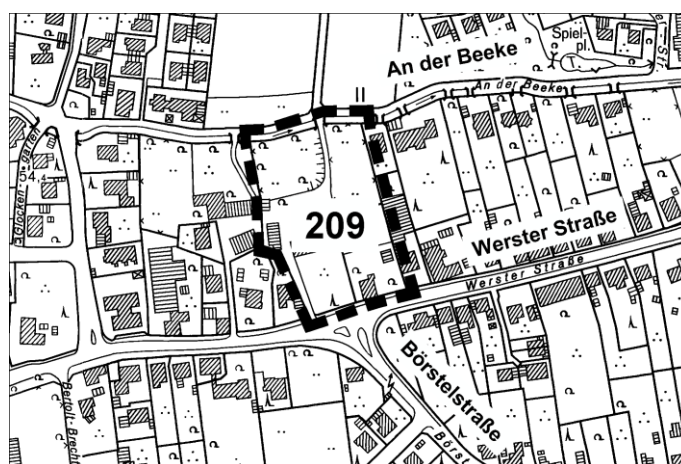
Koch

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

228

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) - Bebauungsplan Nr. 209 der Stadt Löhne „Wohngebiet zwischen Werster Straße und An der Beeke“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 20.07.2011 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 209 der Stadt Löhne „Wohngebiet zwischen Werster Straße und An der Beeke“ öffentlich auszulegen. Das Plangebiet wird in etwa wie folgt begrenzt: im Süden durch die Werster Straße, im Norden durch die Straße An der Beeke sowie im Osten und Westen durch vorhandene Bebauung. Die Grenzen des Bebauungsplan-Entwurfes sind in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Verwaltungsamtes Planung und Umwelt verbindlich.



Der vorgenannte Plan sowie die Planbegründung mit Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Prüfung liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

09. November 2011 bis einschließlich 09. Dezember 2011

im Rathaus, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, Planung und Umwelt, Zimmer-Nr. U 169 während der Dienststunden (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogene Informationen:

- Umweltbericht inkl. artenschutzrechtlicher Prüfung
- schalltechnische Untersuchung
- Bodengutachten.

Während der öffentlichen Auslegung kann jedermann bei der o. a. Dienststelle Stellungnahmen zu den beabsichtigten Bebauungsplanfestsetzungen vorbringen. Gemäß § 3 (2) i. V. m. § 4 a (6) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung und Umweltbericht auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne unter www.loehne.de veröffentlicht und eine Online-Beteiligung möglich ist.

Löhne, den 27.10.2011
gez. Helten

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 23.11.2011 und der 06.12.2011.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 27, -13 88 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.